

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung (EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand vom 28. Juni 2022 (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz) wurde eine Verbesserung für die Beziehenden einer Erwerbsminderungsrente oder einer Rente wegen Todes der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt, deren Rente im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2018 begonnen hat. Die Verbesserung erfolgt aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität in Form eines pauschalen Zuschlags zur Rente ab dem 1. Juli 2024 und knüpft an die individuelle Vorleistung (persönliche Entgeltpunkte) an. Laufende Altersrenten, die sich unmittelbar an Renten wegen Erwerbsminderung anschließen, erhalten ebenfalls den Zuschlag.

Die weitgehend automatisierte Umsetzung des Zuschlags für die insgesamt rund drei Millionen Bestandsrenten durch die Deutsche Rentenversicherung hat sich im Nachhinein aufgrund eines erhöhten Umsetzungsaufwands als Folge der endgültigen rechtlichen Auslegung der Rentenversicherungsträger und der sich daraus ergebenden Wechselwirkungen mit anderen Umsetzungsvorhaben als deutlich komplexer herausgestellt als ursprünglich von der Deutschen Rentenversicherung angenommen. Eine Auszahlung des Zuschlags auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte entsprechend den Regelungen des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes kann daher erst zum 1. Dezember 2025 erfolgen.

Ziel des Gesetzes ist es, dass der Zuschlag zur Rente an die Berechtigten dennoch ab Juli 2024 ausgezahlt werden kann.

B. Lösung

Die Berechnung und Auszahlung des Zuschlags für die vom Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz erfassten Bestandsrenten soll nunmehr durch dieses Gesetz in zwei Stufen erfolgen: In einer ersten Stufe ab Juli 2024 wird monatlich ein Rentenzuschlag getrennt von der zugrundeliegenden Rente ausgezahlt. Dabei wird für die Berechnung des Rentenzuschlags

an den Zahlbetrag der Rente angeknüpft. Durch dieses Vorgehen werden die Berechtigten im Ergebnis hinsichtlich des Gesamtrentenbetrags regelmäßig so gestellt, als hätten sie den Zuschlag über die originäre Rentenberechnung erhalten. In einer zweiten Stufe ab Dezember 2025 wird der Zuschlag dann dauerhaft als unmittelbarer Bestandteil der Rente – das heißt, nicht mehr getrennt, sondern integriert in einer Zahlung – auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte entsprechend den Regelungen des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes berechnet und ausgezahlt.

C. Alternativen

Die zweistufige Auszahlung des Zuschlags könnte unterbleiben. Das Ziel des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes, wonach die Beziehenden einer Bestands-Erwerbsminderungsrente eine Leistungsverbesserung ab Juli 2024 monatlich erhalten sollen, würde erst durch eine deutlich spätere, rückwirkende Auszahlung erreicht; der Wille des Gesetzgebers, Leistungsverbesserungen ab Juli 2024 zu realisieren, würde damit nicht umgesetzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Ausgehend vom Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz entstehen keine weiteren Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Trägern der Deutschen Rentenversicherung entsteht durch die Auszahlung des Zuschlags nach diesem Gesetz ein einmaliger zusätzlicher Aufwand in Höhe von insgesamt rund 19 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Das EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz ergänzt das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz durch ein zweistufiges Verfahren, um eine monatliche Auszahlung des Zuschlags zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zu gewährleisten. Insofern gelten die Ausführungen zu den weiteren Kosten im Entwurf des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes auch für dieses Gesetz.

**Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserung
(EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 307i folgende Angabe eingefügt:

„§ 307j Rentenzuschlag bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes für die Zeit von Juli 2024 bis November 2025“.

2. Nach § 307i wird folgender § 307j eingefügt:

„§ 307j

Rentenzuschlag bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes für die Zeit von Juli 2024 bis November 2025

(1) Ein Rentenzuschlag wird als monatliche Rentenleistung vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 gezahlt, wenn am 30. Juni 2024 ein Anspruch bestand auf

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Erziehungsrente, die jeweils nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat,
2. eine Hinterbliebenenrente, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat und der kein Rentenbezug der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vorausging,
3. eine Rente wegen Alters, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung oder an eine Erziehungsrente nach Nummer 1 anschließt, oder
4. eine Hinterbliebenenrente, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 oder an eine Rente wegen Alters nach Nummer 3 anschließt.

Wird auf eine Rente nach Satz 1 eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung nach § 93 angerechnet und besteht deshalb nur ein Anspruch auf teilweise Auszahlung der Rente, wird kein Rentenzuschlag gezahlt.

(2) Die Höhe des Rentenzuschlags wird ermittelt, indem der Zahlbetrag der Rente zuzüglich eines geleisteten Zuschusses nach § 106 nach Anpassung der Rente am 1. Juli 2024 mit dem Faktor nach § 307i Absatz 3 vervielfältigt wird. Wird auf eine Rente wegen Todes Einkommen nach § 97 angerechnet und besteht ein Anspruch auf teilweise Auszahlung der Rente, tritt an die Stelle des Zahlbetrags der Rente die Rente

vor Anwendung von § 97 zuzüglich eines geleisteten Zuschusses nach § 106. Besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung, ist der nach Satz 2 errechnete Betrag mit dem Faktor 0,8845 zu vervielfältigen. Der Rentenzuschlag verändert sich zum 1. Juli 2025 in dem Verhältnis, wie sich der aktuelle Rentenwert ändert. Änderungen des Zahlbetrags nach Satz 1 oder der Rente vor Anwendung von § 97 nach den Sätzen 2 und 3 nach dem 1. Juli 2024 bleiben bei der Höhe des Rentenzuschlags unberücksichtigt.

(3) § 307i Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Bei dem Rentenzuschlag handelt es sich um eine monatliche Rentenleistung, die abweichend von den §§ 118, 272a zwischen dem 10. und dem 20. eines Monats gezahlt wird. Die Vorschriften dieses Buches zum Zusammentreffen von Renten und Einkommen sind auf den Rentenzuschlag nicht anzuwenden.

(5) Ist der monatliche Zahlbetrag der Rente zusammen mit dem Rentenzuschlag für den Monat November 2025 geringer als der Zahlbetrag der Rente unter Berücksichtigung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307i für den Monat Dezember 2025, so hat der Rentenversicherungsträger den ermittelten Unterschiedsbetrag mit 17 zu multiplizieren und in einer Summe nachzuzahlen.

(6) Der Rentenzuschlag wird kostenfrei an die Empfänger ausgezahlt.

(7) Der Rentenzuschlag wird für die Rentenversicherungsträger durch die Deutsche Post AG berechnet und ausgezahlt; § 119 und die auf der Grundlage des § 120 erlassene Rechtsverordnung sind anzuwenden. Die Berechtigten erhalten von der Deutschen Post AG eine Mitteilung über den ihnen zustehenden Rentenzuschlag im Auftrag des für sie zuständigen Rentenversicherungsträgers.“

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Rentenzuschlag nach § 307j des Sechsten Buches ist bei Renten wegen Todes kein zu berücksichtigendes Einkommen nach § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2.“

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird folgender § 426 angefügt:

„§ 426

Übergangsregelung zur Beitragspflicht, Tragung und Zahlung der Beiträge aus dem Zuschlag nach § 307j des Sechsten Buches

(1) Für die nach § 307j Absatz 1 des Sechsten Buches im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 zu zahlenden Rentenzuschläge und für die nach § 307j Absatz 5 des Sechsten Buches nachzuzahlenden Unterschiedsbeträge wird für nach diesem Buch Versicherungspflichtige abweichend von § 226 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 237 Satz 1 Nummer 1 statt des Zahlbetrags der Rente der sich nach Absatz 3 jeweils ergebende

Betrag der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Abweichend von § 249a Satz 1 und 2 tragen die Träger der Rentenversicherung die Beiträge aus den nach Absatz 3 ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen allein.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund ermittelt zum 18. Dezember 2025 jeweils die Gesamtsumme der von der Deutschen Post AG für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. November 2025 an nach diesem Buch Versicherungspflichtige nach § 307j des Sechsten Buches auszahlenden Rentenzuschläge und die Gesamtsumme der an nach diesem Buch Versicherungspflichtige nach § 307j Absatz 5 des Sechsten Buches nachzahlenden Unterschiedsbeträge.

(3) Die beitragspflichtigen Einnahmen werden jeweils getrennt für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. November 2025 sowie hinsichtlich der nach § 307j Absatz 5 des Sechsten Buches nachzahlenden Unterschiedsbeträge ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes nach § 241, die Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 sowie der Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches abgezogen werden und die jeweilige nach Absatz 2 ermittelte Gesamtsumme durch den resultierenden Wert geteilt wird. Dabei ist der jeweils geltende allgemeine Beitragssatz nach § 241, der für den jeweiligen Zeitraum nach § 242a Absatz 2 bekanntgegebene durchschnittliche Zusatzbeitragssatz sowie der am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches anzuwenden. Für die nach § 307j Absatz 5 des Sechsten Buches nachzahlenden Unterschiedsbeträge sind die am 1. Januar 2025 geltenden Beitragssätze bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen nach Satz 1 anzuwenden.

(4) Für die Bemessung der Beiträge aus den nach Absatz 3 ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen finden der allgemeine Beitragssatz nach § 241 und der für den jeweiligen Zeitraum nach § 242a Absatz 2 bekanntgegebene durchschnittliche Zusatzbeitragssatz Anwendung. Für die hinsichtlich der nach § 307j Absatz 5 des Sechsten Buches nachzahlenden Unterschiedsbeträge ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen sind die am 1. Januar 2025 geltenden Beitragssätze anzuwenden.

(5) Die Beiträge aus den nach Absatz 3 ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen werden am 7. Januar 2026 fällig. Die Deutsche Rentenversicherung Bund leitet die Beiträge an den Gesundheitsfonds weiter und teilt dem Bundesamt für Soziale Sicherung bis zum 22. Dezember 2025 die voraussichtliche Höhe der fälligen Beiträge mit. In den in Absatz 2 genannten Zeiträumen leistet die Deutsche Rentenversicherung Bund am 8. jedes Monats eine Abschlagszahlung in Höhe von jeweils 32 Millionen Euro an den Gesundheitsfonds. Die nach Satz 1 am 7. Januar 2026 fälligen Beiträge verringern sich jeweils um die nach Satz 3 geleisteten Abschlagszahlungen. § 271 Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend. Das Nähere zum Verfahren der Zahlung der ermittelten Beiträge vereinbaren das Bundesamt für Soziale Sicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. In der Vereinbarung kann für die Beiträge aus den hinsichtlich der nach § 307j Absatz 5 des Sechsten Buches nachzahlenden Unterschiedsbeträge ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen Folgendes festgelegt werden:

1. eine von Satz 1 abweichende Fälligkeit,
2. eine von Satz 2 abweichende Frist und
3. ein von Absatz 2 abweichender Zeitpunkt.

(6) Der Gesundheitsfonds überweist von den an ihn nach Absatz 5 gezahlten Beiträgen der landwirtschaftlichen Krankenkasse den auf sie entfallenden Anteil. Dafür ermittelt die Deutsche Rentenversicherung Bund den Anteil der Beiträge, die auf Rentenzahlungen für Versicherungspflichtige beruhen, für die von den Trägern der Rentenversicherung nach § 50 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte Beiträge an die landwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen sind und teilt diesen Anteil dem Bundesamt für Soziale Sicherung mit.“

Artikel 4

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „31. März 2027“ ersetzt.
2. Dem § 60 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Beiträge von pflichtversicherten Rentnern, die auf die Zahlung des Rentenzuschlags nach § 307j des Sechsten Buches entfallen, werden von den Trägern der Rentenversicherung getragen und sind von der Deutschen Rentenversicherung Bund an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§ 65) zu überweisen. Der Gesamtbetrag der Beiträge ergibt sich aus der Summe der nach § 426 Absatz 3 des Fünften Buches zu ermittelnden Beträge, die mit dem nach § 55 Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Beitragssatz zu multiplizieren sind. Eine mitgliederbezogene Beitragserhebung erfolgt nicht. Für die Beitragszahlung an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung gilt § 426 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Fünften Buches entsprechend. Die Deutsche Rentenversicherung Bund leistet innerhalb des Zeitraums vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 am 8. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung in Höhe von 6 Millionen Euro an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung. Die geleisteten Abschläge sind mit dem Gesamtbetrag nach Satz 2 zu verrechnen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vereinbaren das Nähere zum Verfahren nach dieser Vorschrift. § 426 Absatz 5 Satz 7 des Fünften Buches gilt entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes

In Artikel 1 Nummer 10 § 307i des Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) wird in Absatz 1 die Angabe „1. Juli 2024“ durch die Angabe „1. Dezember 2025“ und in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „30. November 2025“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Berlin, den 12. März 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Absicherung gegen das Risiko der Erwerbsminderung ist ein Kernbestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung. Nachdem sich die durchschnittlichen Zahlbeträge bei Renten wegen Erwerbsminderung seit ihrer grundlegenden Reform im Jahr 2001 nach und nach verringert haben, wurden in den letzten Jahren Menschen bei eintretender Erwerbsminderung durch mehrere Maßnahmen wieder besser abgesichert. Die Leistungsverbesserungen erfolgten maßgeblich durch eine Verlängerung der Zurechnungszeit, beginnend ab Juli 2014 durch eine Verlängerung der Zurechnungszeit vom Alter 60 auf das Alter 62. Zuletzt wurde die Zurechnungszeit mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz in einem Schritt zum 1. Januar 2019 auf das Alter 65 Jahre und acht Monate verlängert und für neue Erwerbsminderungsrenten bis zum Jahr 2031 schrittweise weiter auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben.

Diejenigen erwerbsgeminderten Menschen, die bereits vor dem Beginn der genannten gesetzlichen Verbesserungen eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen haben, konnten bislang von diesen Änderungen nicht oder nur teilweise profitieren. Für diese Personengruppe mit einer Bestandsrente wurde mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand vom 28. Juni 2022 (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz, BGBl. I S. 975) zum 1. Juli 2024 ein pauschaler Zuschlag eingeführt. Die Höhe des pauschalen Zuschlags zur Rente orientiert sich – ausgehend von der individuellen Vorleistung an persönlichen Entgeltpunkten – an der am 1. Januar 2019 geltenden Zurechnungszeit bis zum Alter von 65 Jahren und acht Monaten. Der Zuschlag ist der Höhe nach je nachdem unterschiedlich, ob der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente oder auf Rente wegen Todes in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 oder vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 entstanden ist. Eine Bestandsrente wird für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 pauschal um 7,5 Prozent beziehungsweise um 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 erhöht. Der Zuschlag ist auch zu einer Rente wegen Alters oder wegen Todes zu zahlen, sofern sich diese unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung, die innerhalb des Zeitraums vom 2001 bis 2018 begonnen hatte, angeschlossen hat.

Der Zuschlag für Bestandsrenten wurde mit dem Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz aus Gründen der Verfahrensvereinfachung so ausgestaltet, dass dieser anhand der bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung elektronisch gespeicherten Informationen maschinell ermittelt werden kann. Dadurch sollte erreicht werden, dass die Rentenversicherungsträger nicht Millionen von Renten individuell neu berechnen müssen. Zudem war die Inkrafttretensregelung der Regelung im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Verwaltungsvollzug mit einem zeitlichen Vorlauf von zwei Jahren aus damaliger Sicht der Rentenversicherungsträger angemessen ausgestaltet.

Die weitgehend automatisierte Umsetzung des Zuschlags für die insgesamt rund drei Millionen Bestandsrenten durch die Deutsche Rentenversicherung hat sich im Nachhinein aufgrund eines erhöhten Umsetzungsaufwands als Folge der endgültigen rechtlichen Auslegung der Rentenversicherungsträger und der sich daraus ergebenden Wechselwirkungen mit anderen Umsetzungsvorhaben als deutlich komplexer herausgestellt als ursprünglich von dieser angenommen. Obwohl die Deutsche Rentenversicherung bereits personelle Aufstockungen und veränderte Priorisierungen bei umzusetzenden Vorhaben vorgenommen hat, ist es den Trägern der Deutschen Rentenversicherung nicht möglich, die Zuschlagsberechnung und -zahlung in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise rechtzeitig vorzunehmen. Eine Auszahlung des Zuschlags auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte entsprechend den Regelungen des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes kann nach intensiver Prüfung der Deutschen Rentenversicherung erst zum 1. Dezember 2025 erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Berechnung und Auszahlung des Zuschlags für die vom Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz erfassten Bestandsrenten soll nunmehr in zwei Stufen erfolgen. In einer ersten Stufe ab Juli 2024 wird ein Rentenzuschlag getrennt von der zugrundeliegenden Rente berechnet. Dabei wird an den Rentenzahlbetrag angeknüpft und der Zuschlag getrennt davon monatlich ausgezahlt. In einer zweiten Stufe ab Dezember 2025 wird der Zuschlag dauerhaft als unmittelbarer Bestandteil der Rente auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte entsprechend den Regelungen des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes ausgezahlt.

Die Berechnung und Auszahlung des Zuschlags an die Anspruchsberechtigten werden in beiden Stufen von Amts wegen geleistet. Durch dieses Vorgehen werden die Berechtigten im Ergebnis hinsichtlich des Gesamtrentenbetrags regelmäßig so gestellt, als hätten sie den Zuschlag über die originäre Rentenberechnung erhalten.

III. Alternativen

Die zweistufige Auszahlung des Zuschlags könnte unterbleiben. Das Ziel des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes, wonach die Beziehenden einer Bestands-Erwerbsminderungsrente eine Leistungsverbesserung ab Juli 2024 monatlich erhalten sollen, würde erst durch eine deutlich spätere, rückwirkende Auszahlung erreicht; der Wille des Gesetzgebers, Leistungsverbesserungen ab Juli 2024 zu realisieren, würde damit nicht umgesetzt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Bereich der Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung, im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung, im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung und im Bereich der Sozialen Pflegeversicherung ergeben sich insgesamt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Dieses Gesetz sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz ergänzt das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz durch ein zweistufiges Verfahren, um eine monatliche Auszahlung des Zuschlags zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zu gewährleisten. Insofern gelten die Ausführungen zu Nachhaltigkeitsaspekten im Entwurf des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes auch für dieses Gesetz.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Ausgehend vom Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz entstehen keine weiteren Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelung des Zuschlags für Bestandsrenten nach § 307i des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist aus Gründen der Verfahrensvereinfachung so ausgestaltet worden, dass dieser anhand der bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung elektronisch gespeicherten Informationen maschinell ermittelt werden kann. Dadurch wird erreicht, dass die Rentenversicherungsträger nicht Millionen von Renten individuell neu berechnen müssen. Wegen der hohen Komplexität der bei der Anhebung der persönlichen Entgeltpunkte zu berücksichtigenden Sachverhalte, insbesondere bei Renten mit Vorrentenbezug, kann eine rechtzeitige technische Umsetzung der in § 307i SGB VI vorgesehenen Anhebung der persönlichen Entgeltpunkte nicht erfolgen. Damit Betroffene trotzdem von dem Zuschlag profitieren können, erhalten diese den in § 307j SGB VI vorgesehenen Zuschlag.

Die Zuschläge für Bestandsrenten nach § 307j SGB VI sollen für die Träger der Rentenversicherung vom Renten Service berechnet und ausgezahlt werden. Durch die Beauftragung hierfür fallen bei den Trägern der Rentenversicherung Kosten in Höhe von rund 18 Millionen Euro (IT-Aufwendungen von rund 2,2 Mio. Euro, Aufwendungen für die beauftragten Banken für die Zahlungsabwicklung von rund 0,85 Mio. Euro, Bearbeitung von Anrufen und schriftlichen Anfragen von rund 1,4 Mio. Euro, Druck und Versand der Bescheide von 3,6 Mio. Euro und Durchführung der Zahlungen von rund 10 Mio. Euro) an.

Zusätzlich entsteht bei den Trägern der Rentenversicherung ein einmaliger Aufwand für Programmierarbeiten zur Umsetzung der Regelung. Dieser Aufwand wird auf insgesamt 500 Personentage (2,5 Personenjahre) geschätzt, für die Kosten von rund 350.000 Euro (Tagessatz: 708 Euro) angesetzt werden.

Weiterhin entstehen bei den Trägern der Rentenversicherung einmalige Kosten für Papier und Porto von geschätzt 150.000 Euro bei einer Fallzahl von rund 235.000 (Kosten je Fall: 0,64 Euro).

Durch die Änderung des § 307i SGB VI im Rahmen des Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Änderung des Beginns des Anspruchs auf den Zuschlag), wird sich der Aufwand für Programmierarbeiten um 1.100 Personentage (5,5 Personenjahre) oder 780.000 Euro (Tagessatz 708 Euro) erhöhen.

Den Trägern der Deutschen Rentenversicherung entsteht damit durch die Auszahlung des Zuschlags nach diesem Gesetz ein einmaliger zusätzlicher Aufwand in Höhe von insgesamt rund 19 Millionen Euro.

5. Weitere Kosten

Das EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz ergänzt das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz durch ein zweistufiges Verfahren, um eine monatliche Auszahlung des Zuschlags zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zu gewährleisten. Insofern gelten die Ausführungen zu den weiteren Kosten im Entwurf des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes auch für dieses Gesetz.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz ergänzt das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz durch ein zweistufiges Verfahren, um eine monatliche Auszahlung des Zuschlags zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zu gewährleisten. Insofern gelten die Ausführungen zu den weiteren Gesetzesfolgen im Entwurf des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes auch für dieses Gesetz.

VII. Befristung; Evaluierung

Das EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz ergänzt das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz durch ein zweistufiges Verfahren, um eine monatliche Auszahlung des Zuschlags zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zu gewährleisten. Insofern gelten die Ausführungen zur Befristung und Evaluierung im Entwurf des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes auch für dieses Gesetz.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderung durch dieses Gesetz

Zu Nummer 2

Zu § 307j (Rentenzuschlag bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes für die Zeit von Juli 2024 bis November 2025)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 werden die Bestandsrenten benannt, die von dem Rentenzuschlag im Zeitraum Juli 2024 bis November 2025 profitieren. Es handelt sich dabei um diejenigen Bestandsrenten für den Personenkreis, der nach § 307i auch den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ab dem 1. Dezember 2025 erhält. Bei dem Rentenzuschlag handelt es sich um eine Rentenleistung im Sinne des § 23 SGB I. Renten, die bei einem Zusammentreffen mit einer Rente aus der Unfallversicherung schon vor Berechnung des Rentenzuschlags auf den Grenzbetrag nach § 93 Absatz 3 begrenzt werden, erhalten nach Absatz 1 Satz 2 keinen Zuschlag. Denn bei diesen Renten führt auch die Berechnung des Zuschlags nach § 307i ab Dezember 2025 zu keiner Anhebung, weil der Grenzbetrag nach § 93 Absatz 3 durch den Zuschlag nach § 307i unverändert bleibt und jede weitere Erhöhung der Rente zu einem weiteren Ruhen führt.

Zu Absatz 2

Aus Absatz 2 Satz 1 ergibt sich die konkrete Berechnung des Rentenzuschlags, wonach der maßgebende Berechnungsfaktor nach § 307i Absatz 3 in Höhe von 4,5 Prozent beziehungsweise in Höhe von 7,5 Prozent auf den Zahlbetrag der Rente zuzüglich eines geleisteten Zuschusses nach § 106 angewandt wird. Dies bedeutet, dass sich der Rentenzuschlag mit den gleichen Faktoren berechnet wie der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ab 1. Dezember 2025 (§ 307i Absatz 3). Maßgeblich und auf die Berechnungsbasis nach § 307j Absatz 2 anzuwenden ist demnach der Faktor von 7,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 beziehungsweise 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018. Durch die Anknüpfung an den Zahlbetrag der Rente ergibt sich für den Regelfall – bis auf gegebenenfalls Differenzen im Centbereich – keine Abweichung gegenüber einer Berechnung über die persönlichen Entgeltpunkte nach § 307i. Absatz 2 Satz 2 regelt eine Ausnahme von der Anknüpfung der Berechnung des Rentenzuschlags an den Rentenzahlbetrag. Dies betrifft Fälle, in denen auf eine Hinterbliebenenrente Einkommen angerechnet wird und sich dadurch ein niedrigerer Rentenzahlbetrag ergibt, der auch zu einem niedrigeren Rentenzuschlag führen würde. Daher wird in diesen Fällen für die Berechnung des Rentenzuschlags auf die Bruttorente zuzüglich eines geleisteten Zuschusses nach § 106 vor Einkommensanrechnung nach § 97 abgestellt; hiervon sind für die Berechnung des Rentenzuschlags fiktiv pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen (Absatz 2 Satz 3). Sie ergeben sich aus dem allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung in Höhe von 14,6 Prozent und dem durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,7 Prozent. Der sich hieraus ergebende Gesamtbeitrag wird mit 8,15 Prozent zur Hälfte berücksichtigt. Hinzu kommt der Beitrag zur Pflegeversicherung ohne Beitragszuschlag für Kinderlose. Dieser beträgt 3,4 Prozent. Insgesamt sind damit 11,55 Prozent pauschal abzuziehen. Daraus ergibt sich der Faktor 0,8845. Nur durch diese Pauschalierung ist eine Auszahlung zum Juli 2024 realisierbar. Der Programmieraufwand wäre deutlich höher, wenn der Renten Service der Deutschen Post AG die

der Rentenberechnung zugrundeliegenden individuellen Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung auswerten müsste.

Nach Absatz 2 Satz 4 ergibt sich die Höhe des Rentenzuschlags für die Zeit ab 1. Juli 2025, indem auf den ab Juli 2024 gezahlten Rentenzuschlag die Rentenanpassung zum 1. Juli 2025 übertragen wird. Absatz 2 Satz 5 bestimmt, dass der am 1. Juli 2024 bestimmte Rentenzuschlag in der Zwischenzeit nur aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2025 geändert wird. Wären zwischenzeitliche sonstige Änderungen (als die jährlich vorzunehmenden Rentenanpassungen zum 1. Juli eines Jahres) zu berücksichtigen, müssten jeden Monat ca. drei Millionen Renten geprüft werden. Das würde einen sehr hohen zusätzlichen Rechenaufwand verursachen. Ein solcher Aufwand steht in keinem Verhältnis zu etwaigen Anpassungen der Zahlungen. In der Regel verändert sich eine Rentenzahlung lediglich zum 1. Juli eines jeden Jahres anlässlich der Rentenanpassung. Eine solche Änderung erfolgt zum 1. Juli 2025.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist auf die Regelung nach § 307i Absatz 4 und 5. Dadurch ist sichergestellt, dass bei Hinterbliebenenrenten kein Rentenzuschlag zu zahlen ist, wenn diese auch den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ab 1. Dezember 2025 nicht erhalten. Dies ist der Fall, wenn die versicherte Person zu einem Zeitpunkt verstorben ist, zu dem bei einem Rentenbeginn im Jahr 2019 auch keine Zurechnungszeit mehr vorliegen würde, das heißt, nach Vollendung eines Lebensalters von 65 Jahren und acht Monaten (§ 307i Absatz 4). Wird ein Rentenzuschlag gezahlt und ist eine Folgerente zu gewähren, ist auch zu dieser Folgerente der Rentenzuschlag nach Maßgabe des § 307i Absatz 5 weiter zu zahlen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass der Rentenzuschlag nicht zusammen mit der „normalen“ Rente gezahlt wird. Vielmehr wird der Rentenzuschlag einheitlich zwischen dem 10. und dem 20. eines Monats durch den Renten Service der Deutschen Post AG (§ 119) gezahlt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rente im Übrigen nach den §§ 118, 272a vor- oder nachschüssig zu zahlen ist. Der einheitliche Zahlungstermin gewährleistet eine einfache Umsetzung und vermeidet eine Kollision der gesonderten Zahlungen mit den Auszahlungsterminen der gesonderten Zahlung zugrundeliegenden Renten. Nach Absatz 4 Satz 2 sind auf den Rentenzuschlag die Vorschriften beim Zusammentreffen von Renten und Einkommen (insbesondere die §§ 90 ff.) nicht anzuwenden. Die für eine Anrechnung erforderlichen Daten liegen dem Renten Service der Deutschen Post AG nicht vor. Nur durch diese Pauschalierung kann eine Auszahlung gewährleistet werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt im Ergebnis ein Sicherheitsnetz. Hierfür wird ein Vergleich zwischen der im November 2025 gezahlten Rente und dem Rentenzuschlag sowie der im Dezember 2025 gezahlten Rente – die dann den Zuschlag über die persönlichen Entgeltpunkte nach § 307i enthält – vorgenommen. Der Differenzbetrag ist mit der Zahl 17 zu vervielfältigen und für den Zeitraum Juli 2024 bis November 2025 nachzuzahlen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ist eine Sonderregelung zu § 47 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und regelt die Kostenfreiheit bei Auszahlung des Rentenzuschlags, unabhängig davon, wie dieser ausgezahlt wird. Der Zuschlag wird als zweite Zahlung angewiesen, weil er nicht zusammen mit der Rente angewiesen werden kann. Diese Vorgehensweise soll nicht zu Lasten der Betroffenen gehen.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 Satz 1 wird geregelt, dass die Berechnung und die Auszahlung der monatlichen Rentenzuschläge durch den Renten Service der Deutschen Post AG erfolgen, da die Träger der Rentenversicherung bis zum 1. Dezember 2025 nicht über die Möglichkeiten verfügen, die monatlichen Rentenzuschläge selbst zu berechnen. Daher wird die Deutsche Post AG ermächtigt, den Zuschlagsbetrag nach § 307j Absatz 2 zu berechnen und monatlich an die Rentenbeziehenden auszuzahlen. Basis für die Berechnung sind die ihr von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung gestellten Daten zum Kreis der Berechtigten und dem Umfang der Aufstockung um 4,5 Prozent beziehungsweise 7,5 Prozent. Zum Auftrag gehört auch, dass die Zahlung eingestellt wird, wenn die der Berechnung des Rentenzuschlags zu Grunde liegende Rentenzahlung wegfällt oder der Rentenzuschlag zum 1. Juli 2025 anzupassen ist und ein Rentenzuschlag in neuer Höhe geleistet wird. Die Renten-

versicherungsträger werden mit der Regelung ermächtigt, die Deutsche Post AG mit der Berechnung und Auszahlung des Rentenzuschlags zu beauftragen. Der zweite Halbsatz hat klarstellenden Charakter. Die Regelung des § 119 sowie die auf § 120 beruhende Renten Service Verordnung finden Anwendung auf alle im Zusammenhang mit der Auszahlung des Zuschlags stehenden Aufgaben und Tätigkeiten. Nach Absatz 7 Satz 2 erhalten die Zuschlagsberechtigten von der Deutschen Post AG im Auftrag des für sie zuständigen Rentenversicherungsträgers eine Mitteilung, die die Berechnung des Rentenzuschlags in ihrem konkreten Einzelfall enthält.

Die erste Stufe der getrennt von der zugrundeliegenden Rente erfolgenden Auszahlung des Zuschlags an die Anspruchsberechtigten führt für den Veranlagungszeitraum 2024 und 2025 im Ergebnis der fehlenden technischen Möglichkeit der Träger der Rentenversicherung als mitteilungspflichtige Stellen zu einem vertretbaren Verzicht auf Steuermehreinnahmen, die für diesen begrenzten Zeitraum eine diesbezüglich zutreffende Rentenbezugsmitteilung (§ 22a des Einkommensteuergesetzes) an die Finanzverwaltung nicht übermitteln können. Dies ist aus verwaltungsökonomischen Gründen für die Übergangszeit allerdings hinzunehmen. Im Übrigen bedeutet dies, dass es sich für die Anspruchsberechtigten nicht nachteilig auswirkt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Der Rentenzuschlag nach § 307j SGB VI wird getrennt von der zugrundeliegenden Rente durch den Renten Service der Deutsche Post AG für die Träger der Rentenversicherung monatlich ausgezahlt. Um die maschinellen Verfahren der Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes zu gewährleisten, wird durch die Änderung sichergestellt, dass der Rentenzuschlag nach § 307j SGB VI im Falle des Zusammentreffens von Einkommen mit einer Rente wegen Todes nicht als Einkommen nach § 18a SGB IV angerechnet wird.

Wird Hinterbliebenen aufgrund des Bezuges einer eigenen Erwerbsminderungs- beziehungsweise Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Rentenzuschlag nach § 307j SGB VI gezahlt, wird dieser Zuschlag nicht auf die Hinterbliebenenrente nach § 97 SGB VI (Rentenversicherung) und § 65 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VII (Unfallversicherung) angerechnet. Für Hinterbliebenenrenten aus der Alterssicherung der Landwirte gilt dies ebenfalls.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 426 (Übergangsregelung zur Beitragspflicht, Tragung und Zahlung der Beiträge aus dem Zuschlag nach § 307j des Sechsten Buches)

Zu Absatz 1

Satz 1

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden bei Renten der gesetzlichen Rentenversicherung aus den Bruttorenten ermittelt. Für die Berechnung der auf die Rentenzuschläge nach § 307j des Sechsten Buches (einschließlich nachzuzahlender Unterschiedsbeträge nach § 307j Absatz 5 des Sechsten Buches) zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträge für in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Mitglieder ist daher zunächst ebenfalls der entsprechende Bruttobetrag zu ermitteln, da die gezahlten Rentenzuschläge im genannten Zeitraum einem Nettobetrag entsprechen. Abweichend von § 226 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 237 Satz 1 Nummer 1 ist beitragspflichtige Einnahme somit nicht der Zahlbetrag der Rente. Im Einzelnen wird in Absatz 3 die Ermittlung der zu Grunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen geregelt. Abweichend vom üblichen Beitragsverfahren wird keine mitgliedschaftsbezogene Verbeitragung vorgenommen.

Satz 2

Die bei gesetzlichen Renten übliche hälftige Tragung der Beiträge zwischen Versicherten und Trägern der Rentenversicherung wird für Rentenzuschläge gemäß § 307j des Sechsten Buches nicht angewendet. Die Träger der Rentenversicherung übernehmen die Beiträge vollständig.

Zu Absatz 2

Es wird geregelt, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund die jeweilige Gesamtsumme über alle getätigten Zahlungen von Rentenzuschlägen gemäß § 307j des Sechsten Buches an in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 und im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. November 2025 am 18. Dezember 2025 ermittelt. Demnach sind von der Deutschen Rentenversicherung

Bund am vorgenannten Stichtag zwei Gesamtsummen zu bilden. Eine Summe für den Zeitraum 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 und eine Summe für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 30. November 2025.

Für die nach § 307j Absatz 5 des Sechsten Buches nachzuzahlenden Unterschiedsbeträge an nach diesem Buch Versicherungspflichtige wird geregelt, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund auch hier die Gesamtsumme ermittelt. Der Tag bis zu dem die Ermittlung zu erfolgen hat, ist aufgrund der zeitlich nicht genau absehbaren Umsetzung der Nachzahlungen in der Vereinbarung nach Absatz 5 Satz 6 zwischen dem Bundesamt für Soziale Sicherung, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau festzulegen.

Zu Absatz 3

Satz 1

Die nach Absatz 2 summierten Rentenzuschlagszahlungen stellen lediglich einen Nettobetrag dar. Hiervon ausgehend sind die für die Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung anzusetzenden Bruttobeträge zu ermitteln.

Nach Absatz 3 bestimmt sich der maßgebliche Wert für die Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung für Rentenzuschläge gemäß § 307j des Sechsten Buches, die an in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte gezahlt wurden. Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage erfolgt, indem von 100 Prozent die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes nach § 241 (2024: 7,3 Prozent), die Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 (2024: 0,85 Prozent) sowie der Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches (2024: 3,4 Prozent) abgezogen wird und die Gesamtsumme nach Absatz 2 durch den resultierenden Wert (2024: 0,8845) geteilt wird. Die Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen findet auch auf nach § 307j Absatz 5 des Sechsten Buches nachzuzahlende Unterschiedsbeträge Anwendung.

Der Berechnungsvorgang zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage in Absatz 3 ist aufgrund des in der Sozialversicherung grundsätzlich geltenden Bruttoprinzips erforderlich. Nach diesem sind bei der Beitragsbemessung die Brutto-Zahlbeträge von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu Grunde zu legen. Von diesen Beträgen werden üblicherweise keine Abzüge (etwa Steuern, Werbungskosten oder sonstige Verpflichtungen des Mitglieds) abgesetzt.

Satz 2

Es wird weitergehend festgelegt, dass für die Berechnung der für den jeweiligen Zeitraum geltende allgemeine Beitragssatz nach § 241, und der jeweils nach § 242a Absatz 2 bekanntgegebene durchschnittliche Zusatzbeitragssatz sowie der am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches anzuwenden sind.

Satz 3

Die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme für die Unterschiedsbeträge erfolgt mit der Maßgabe, dass die jeweils für das Jahr 2025 geltenden Beitragssätze heranzuziehen sind. Da es sich beim Unterschiedsbetrag um eine Nachzahlungssumme für den jahresübergreifenden Gesamtzeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 handelt und die Nachzahlungen auch erst im Jahr 2026 erfolgen könnten, ist das maßgebliche Jahr vorzuziehen.

Zu Absatz 4

Satz 1

Die nach Absatz 3 ermittelten Beträge werden für die Ermittlung des von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu zahlenden Beitrags mit dem allgemeinen Beitragssatz gemäß § 241 und dem jeweils für den betreffenden Zeitraum bekanntgegebenen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz gemäß § 242a Absatz 2 multipliziert.

Satz 2

Für die nach § 307j Absatz 5 des Sechsten Buches nachzuzahlenden Unterschiedsbeträge wird festgelegt, dass der am 1. Januar 2025 geltende allgemeine Beitragssatz nach § 241 und der am 1. Januar 2025 nach § 242a Absatz 2 bekanntgegebene durchschnittliche Zusatzbeitragssatz anzuwenden ist. Da es sich beim Unterschiedsbetrag um eine Nachzahlungssumme für den jahresübergreifenden Gesamtzeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Novem-

ber 2025 handelt und die Nachzahlungen auch erst im Jahr 2026 erfolgen könnten, ist das maßgebliche Jahr vorzugeben.

Zu Absatz 5

Satz 1

Die Beiträge aus den nach Absatz 3 ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen werden am 7. Januar 2026 fällig.

Satz 2

Nach Satz 2 muss die Deutsche Rentenversicherung Bund die Beiträge an den Gesundheitsfonds weiterleiten und bis zum 22. Dezember 2025 die voraussichtliche Höhe der am 7. Januar 2026 fälligen Beiträge dem Bundesamt für Soziale Sicherung mitteilen.

Satz 3

Im Vorgriff auf die abschließende Ermittlung der Rentenzuschlagszahlungen nach der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrundlage und der Beitragshöhe leistet die Deutsche Rentenversicherung Bund im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 zum jeweils achten Tag eines Monats zur Sicherstellung der Liquidität des Gesundheitsfonds eine Abschlagszahlung in Höhe von 32 Millionen Euro an den Gesundheitsfonds.

Satz 4

Die nach Satz 1 fälligen Beiträge verringern sich entsprechend um die geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen.

Satz 5

Das Bundesamt für Soziale Sicherung verwaltet als Sondervermögen (Gesundheitsfonds) ebenfalls die eingehenden Beträge aus den Beiträgen aus Rentenzahlungen für Rentenzuschläge gemäß § 307j des Sechsten Buches nach dieser Übergangsvorschrift.

Satz 6

Das Bundesamt für Soziale Sicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vereinbaren das Nähere zum konkreten Verfahren der Zahlung der nach diesem Absatz ermittelten Beiträge.

Satz 7

Das Bundesamt für Soziale Sicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau werden ermächtigt, einen gesonderten Fälligkeitstermin für die auf Unterschiedsbeträge nach § 307 Absatz 5 des Sechsten Buches zu zahlenden Beiträge, eine von Satz 2 abweichende Frist und einen von Absatz 2 abweichenden Zeitpunkt zu vereinbaren. Die Notwendigkeit von den sonstigen Daten abweichenden Zeitpunkten kann sich ergeben, wenn die nach § 307j Absatz 5 zu zahlenden Unterschiedsbeträge erst zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich berechnet und ausgezahlt werden können.

Zu Absatz 6

Auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Unternehmer und Altenteiler (vgl. § 5 Absatz 1 Nr. 3) können einen Rentenzuschlag nach § 307j des Sechsten Buches erhalten. Die landwirtschaftliche Krankenkasse ist jedoch nicht am Gesundheitsfonds beteiligt. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Regelung erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Nach § 37 Absatz 3 Satz 1 haben Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, halbjährlich – bei Pflegegrad 2 und 3 – bzw. vierteljährlich – bei Pflegegrad 4 und 5 – eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit abzurufen. Diese Beratung dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und somit dem Schutz der pflegebedürftigen Person. Gleichzeitig dient die Beratung der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegefachlichen Unterstützung der Pflegepersonen.

Während der COVID-19-Pandemie bestand die befristete Möglichkeit, die Beratung telefonisch, digital oder per Videokonferenz durchzuführen, wenn die pflegebedürftige Person dies wünschte. Diese Möglichkeit ist von den Pflegebedürftigen und ihren Pflegepersonen gut angenommen worden. Gleichzeitig ist die Forderung erhoben worden, diese Möglichkeit in das Dauerrecht zu übernehmen. Diese Forderung wurde insofern mit dem Pflegebonusgesetz vom 28. Juni 2022 aufgegriffen, als in Absatz 3 Satz 4 die Regelung aufgenommen wurde, dass auf Wunsch der pflegebedürftigen Person im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 30. Juni 2024 jede zweite Beratung per Videokonferenz erfolgt. Wegen der wichtigen Bedeutung der Beratung für die Pflegebedürftigen und ihre Pflegepersonen gilt die Regelung zunächst befristet bis zum 30. Juni 2024.

Gemäß § 7a Absatz 9 Satz 1 hat der GKV-Spitzenverband dem Bundesministerium für Gesundheit im Juni 2023 einen Bericht zur Pflegeberatung nach § 7a sowie zur Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Absatz 3 vorgelegt. Dieser beinhaltet jedoch kaum Aussagen zur Durchführung der Beratung per Videokonferenz. Dies liegt daran, dass der Bericht die Beratung nach § 37 Absatz 3 insbesondere zur Zeit der COVID-19-Pandemie untersucht. Die während der Pandemie bestehende Möglichkeit, die Beratung telefonisch durchführen zu lassen, wurde vielfach genutzt, nicht jedoch die Möglichkeit der Beratung per Videokonferenz. Eine Entscheidung über eine Entfristung der Regelung ist auf Grundlage des Berichts mithin derzeit nicht möglich, sondern es bedarf einer Verlängerung der Evaluationsfrist.

Die Befristung wird bis zum 31. März 2027 verlängert. Der nächste Bericht gemäß § 7a Absatz 9 ist zum 30. Juni 2026 vorzulegen. Es ist davon auszugehen, dass dieser nähere Ausführungen zur Beratung per Videokonferenz enthalten wird. Denn in den kommenden Jahren werden immer mehr Pflegebedürftige von der Möglichkeit, jede zweite Beratung per Videokonferenz durchführen zu lassen, erfahren und diese Möglichkeit voraussichtlich nutzen. Die Verlängerung ermöglicht insbesondere auch, Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 und 3 in die Auswertung einzubeziehen. Denn bei diesen kann nur eine Beratung im Jahr per Videokonferenz erfolgen und dies auch nur, wenn die pflegebedürftige Person dies wünscht.

Nach Auswertung des im Sommer 2026 vorzulegenden Berichts ist darüber zu entscheiden, ob die Regelung zu entfristen ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung zur Einführung eines gesonderten Auszahlungsverfahrens für den Rentenzuschlag nach § 307j des Sechsten Buches. Der Rentenzuschlag wird im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 nicht über die Rente, sondern gesondert durch den Renten Service der Deutschen Post AG ausgezahlt. Eine Beitragszahlung zur sozialen Pflegeversicherung im Wege des üblichen Beitragsverfahrens der Rentenversicherung erfolgt nicht. Stattdessen werden die auf den Rentenzuschlag nach § 307j des Sechsten Buches entfallenden Beiträge von pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentnern zur sozialen Pflegeversicherung für diesen Zeitraum pauschal erhoben. Sie werden von den Trägern der Rentenversicherung getragen und sind von der Deutschen Rentenversicherung Bund an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§ 65) zu überweisen. Eine mitgliederbezogene Beitragserhebung erfolgt nicht. Der Gesamtbetrag der Beiträge ergibt sich aus der Summe der nach § 426 Absatz 3 des Fünften Buches zu ermittelnden Beträge, die mit dem nach § 55 Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Beitragssatz zu multiplizieren sind.

Die Beitragszahlung an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung erfolgt analog den Zahlungs- und Fälligkeitsregelungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verbeitragung des Rentenzuschlags (nach § 307j des Sechsten Buches) an den Gesundheitsfonds. § 426 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Fünften Buches gilt entsprechend. Die Deutsche Rentenversicherung Bund leistet innerhalb des Zeitraums vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 am 8. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung in Höhe von 6 Millionen Euro an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung. Die geleisteten Abschläge sind am Ende des Verfahrens mit dem Gesamtbetrag nach Satz 2 zu verrechnen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vereinbaren das Nähere zum Zahlungsverfahren. § 426 Absatz 5 Satz 7 des Fünften Buches gilt entsprechend. Die Beitragszahlung an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung ist mit diesen Regelungen somit weitgehend parallelisiert mit den entsprechenden Regelungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes)

Die Änderungen in § 307i Absatz 1 bis 3 SGB VI sind erforderlich, da die Berechnung eines Zuschlags anhand der persönlichen Entgeltpunkte nun nicht ab dem 1. Juli 2024 erfolgt, sondern erst ab dem 1. Dezember 2025.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.